



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Taylor Wessing
Herrn Rechtsanwalt Paul Voigt – Lic. en De-
recho
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg

Ihr Zeichen: 1007356/10/D11.4866-14
Ihre Nachricht vom: u. a. 09. 07. 2012
Mein Zeichen: IV 36 – 212-22.77-14
Meine Nachricht vom:

Guido Schlütz
Gluecksspielaufsicht@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2753
Telefax: 0431 988-6146060

27. August 2012

**Genehmigungsantrag der 888 Germany Limited für die Veranstaltung und den Ver-
trieb von Online-Sportwetten nach dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels
des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Voigt,

das Innenministerium Schleswig-Holstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Der 888 Germany Limited, 57/63 Line Wall Road, 601/701 Europort, Gibraltar, ver-
treten durch Herrn Richard Philip Kilsby, (im folgenden 888) wird gemäß § 4 i. V. m.
§§ 22 und 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)
genehmigt, Sportwetten vorbehaltlich der unten dargestellten Nebenbestimmungen
zu veranstalten und im Wege des Eigenvertriebes als Fernvertrieb nach § 3 Abs. 9
Satz 2 Glücksspielgesetz zu vertreiben.
2. Die Genehmigung gilt ab dem 27. August 2012 und endet mit Ablauf des 26. Au-
gust 2018 vorbehaltlich der unten dargestellten Nebenbestimmungen. Der Fachbei-
rat hat sein Einvernehmen zur Veranstaltung von Sportwetten gem. § 4 Abs. 1 Satz
2 Glücksspielgesetz am 03. August 2012 erteilt.
3. Die Genehmigung sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebs unter dieser Ge-
nehmigung stehen unter dem Vorbehalt, dass das interne Kontrollsystem mit sei-
nem Safe-Server als Teil des Sicherheitskonzepts gem. § 3 Abs. 1 Glücksspielge-
nehmigungsverordnung vom 11. Januar 2012 (GGVO) eingerichtet ist und betrie-
ben wird und die auf diesen zu übertragenden Daten für die Genehmigungsbehörde
sowie die Finanzbehörden entsprechend den Anforderungen der Genehmigungs-
behörde zur Verfügung stehen. Die diesbezügliche Technische Richtlinie für Online-
Glücksspiele in Schleswig-Holstein, Version 1.6 mit Stand vom 12. Juli 2012 ist um-

zusetzen und als Anlage Bestandteil der Genehmigung.

Die Genehmigung steht weiter unter dem Vorbehalt, dass 888 der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit einer Prüfbescheinigung eines von der Genehmigungsbehörde akkreditierten Prüflabors die Übereinstimmung der Einrichtung und des Betriebes des Safe-Servers mit den Vorgaben der Genehmigungsbehörde nachweist.

4. Die Genehmigung sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebs unter dieser Genehmigung stehen unter dem Vorbehalt, dass 888 den Nachweis über die Erbringung der Sicherheitsleistungen gem. § 23 Abs. 7 Glücksspielgesetz sowie nach § 7 Abs. 1 GGVO erbracht hat. Die vorgelegte Bankbürgschaft der QBE Insurance Ltd. vom 29. Mai 2012 (Bürgschaftsurkunde QBE 520) ist neu auszustellen: Sie ist statt auf drei Jahre auf die Geltungsdauer der Genehmigung mit sechs Jahren zu befristen und innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung dem Innenministerium im Original vorzulegen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass 888 die weiteren Vorgaben der Genehmigungsbehörde in Bezug auf § 3 Abs. 1 GGVO mit dem Sicherheits-, Geldwäsche-, Betrugsabwehr- und Sozialkonzept innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Erlass der entsprechenden Verordnung umsetzt und dies mit Prüfbescheinigungen durch von der Genehmigungsbehörde akkreditierte Prüflabore nachweist.
6. Das Konzept zur sicheren Abwicklung von Zahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GGVO ist bei der Zahlungsabwicklung mit Kreditkarten mit dem Erwerb eines jeweils gültigen Zertifikats über die PCI-Compliance durch akkreditierte Partner des PCI Security Standard Council umzusetzen. Werden für die Zahlungsabwicklung Dienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, z.B. ein Payment Service Provider, müssen neben dem Genehmigungsinhaber auch alle Dienstleister ein entsprechendes gültiges Zertifikat vorweisen. Für die Zahlungsabwicklung mit anderen Zahlungsmethoden ist ein Sicherheitsstandard nachzuweisen, der mindestens den Anforderungen des PCI-Standards entspricht. Dies gilt ggf. entsprechend für den Payment Service Provider. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Erteilung der Erlaubnis vorgelegt werden.
7. 888 richtet ein mit der Genehmigung übereinstimmendes Online-Angebot mit top-level Domain für Deutschland – ccTLD .de – ein. 888 legt die Registrierungsunterlagen der Genehmigungsbehörde bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs vor. Das Veranstalter- und Eigenvertriebsangebot von 888 im Internet darf nur mit erlaubten Zahlungssystemen sowie mit weiteren, durch Genehmigungen dieser Genehmigungsbehörde erlaubten Glücksspielangeboten verlinkt werden. Andere Verlinkungen, insbesondere deep links, sind nicht zulässig.
8. Die Zahlungsabwicklung mit Zahlungssystemen, die keine ausweisbasierende Identifizierung und Authentifizierung der Spielerinnen und Spieler ermöglichen, ist nicht zulässig. Zulässig sind Zahlungen in Form der Banküberweisung (FundSend, Fast Bank Transfer, Überweisungen von Commerzbank und Deutsche Bank), mit Debit- und Kreditkarten (Visa Credit, Debit und Electron, Mastercard Credit und Debit, und Maestro), Paypal und Moneybookers/Skrill. Inhaber- und Kontoidentität für Ein- und

Auszahlungen sind zu beachten und umzusetzen. Dementsprechend sind die Geschäftsbedingungen zu ändern.

9. Unabhängig von weiteren Vorgaben der Genehmigungsbehörde zur Abwehr von Manipulationen und Betrug hat 888 mit mindestens zwei unabhängigen Monitoring-Systemen zur Vermeidung von Wettbetrug zusammen zu arbeiten. Erkenntnisse von oder Warnungen vor möglichen Manipulationen oder verdächtige Änderungen im Wettgeschehen hat 888 auf elektronischem Wege unverzüglich nachrichtlich und gleichzeitig an andere, durch die Genehmigungsbehörde autorisierte Genehmigungsinhaber zu übermitteln. Zu diesem Zwecke übermittelt 888 entsprechende Kontakt-Daten an die Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an andere Genehmigungsinhaberinnen und -inhaber und erklärt sich zur Weitergabe der Kontakt-Adresse sowie zur Weiterleitung der Meldungen an diese sowie zur Entgegennahme entsprechender Meldungen von anderen Genehmigungsinhaberinnen und -inhabern bereit. 888 berichtet der Genehmigungsbehörde jeweils zum 01. April jeden Jahres bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr über von ihr festgestellte Veränderungen im Wettgeschehen oder andere Vorkommnisse, die Gegenstand einer Unterrichtung von 888 bzw. der damit verbundenen Unternehmen durch Dritte waren.

10. Die Durchführung der Sportwetten richtet sich nach dem Glücksspielgesetz, der GGVO sowie der mit Schreiben vom 29. Februar 2012 übermittelten Antragsunterlagen, insbesondere nach den Ausführungen zur Ausgestaltung der Sportwetten und den vorgelegten Teilnahmebedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Unterlagen sowie die übrigen Anlagen zum Antrag sind, soweit durch diesen Bescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, Bestandteil des Bescheids.
Folgende Änderungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Aufnahme des Wettbetriebs vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zuzuleiten:
 - Punkt 4.2 ist dahingehend zu ergänzen, dass außerdem das Geburtsdatum anzugeben (§ 5 Abs. 1 GGVO).
 - Bei Punkt 4.3 ist der Begriff „umfassendes Sperrsystem“ durch den Begriff „übergreifendes Sperrsystem“ zu ersetzen.
 - Bei Punkt 6.2 ist zu berücksichtigen, dass bei unvollständigen Angaben eine erfolgreiche Registrierung ausgeschlossen sein muss. Darauf ist in den AGBs hinzuweisen.
 - Bei Punkt 6.3 ist deutlich zu machen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung insbesondere in Bezug auf Minderjährige und Personen gilt, bei denen ein problematisches Spielverhalten oder eine Sperre für die Teilnahme an Glücksspielen i.S.d. des Glücksspielgesetzes bekannt ist.
 - Unter Punkt 9 ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass die Übertragung von Geld, Spielpunkten oder Ähnlichem zwischen Spielkonten nicht möglich ist.
 - Punkt 10.6 (Wett-Techniken/Gruppenspiel) gehört inhaltlich nicht in den Abschnitt „Boni“. Er sollte daher nach Punkt 7 verschoben werden.
 - Unter Punkt 8 sind die verschiedenen Möglichkeiten der Selbstsperre (§ 8 Abs. 3 GGVO) und deren Voraussetzungen und Folgen sowie die Möglichkeit der freiwilligen Aufnahme in das übergreifende Sperrsystem (§ 8 Abs. 5 GGVO) ausführlich darzustellen.

- Unter Punkt 9 ist die Möglichkeit der Einzahlungslimits (§ 8 Abs. 1 GGVO) und auf die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit der automatischen Auszahlung von Gewinnen auf Wunsch des Kunden (§ 8 Abs. 2 GGVO) aufzuführen.
 - Punkt 11.2 ist dahingehend zu korrigieren, dass der Anbieter bei dem Verdacht rechtswidrigen Verhaltens von Spielern zur Ergreifung angemessener Maßnahmen verpflichtet ist. Dies wird von einem zuverlässigen Glücksspielanbieter erwartet.
 - Punkt 15 ist zu ändern, da die Datenbank des Anbieters nicht die letzte Instanz bei Streitfällen sein kann. Für Konflikte zwischen dem Veranstalter und Kunden aus Schleswig-Holstein, die nicht in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden können, ist das Innenministerium als Aufsichtsbehörde die zuständige Beschwerdestelle.
 - Bei Punkt 16.3 fehlen am Ende der ersten Zeile ein oder mehrere Wörter.
 - Punkt 20.1 ist in der vorgelegten Form zu unbestimmt. Der Anbieter muss konkreter ausführen aus welchem Grund und in welchem Umfang er aufnehmen will. Außerdem hat er auszuführen, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt werden sollen. Zudem ist in jedem Einzelfall vor einer Aufnahme die Zustimmung des Kunden einzuholen.
- 11.** Änderungen bei der Durchführung der Sportwetten – insbesondere bei den Teilnahmebedingungen – bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 12.** Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen, sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind international bedeutsame sportliche Großereignisse wie z. B. olympische Sommer- und Winterspiele (nicht aber paralympische Spiele), Leichtathletikwelt- und Europameisterschaften, Biathlonweltmeisterschaften, FA Cup und DFB Pokal. Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, sind nicht zulässig.
- 13.** Die Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielangeboten von 888 ist unzulässig; 888 hat durch Identifizierung und Authentifizierung den Jugendschutz umzusetzen. Das bedingt eine den Vorschriften der GGVO entsprechende Spielerregistrierung auch von möglichen Bestandskunden von 888 bzw. der mit 888 verbundenen Unternehmen.
- 14.** Jeweils zum 01. April jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die Verteilung der Umsätze auf die einzelnen Wetten ergibt. Nicht auszahl- bzw. nicht zustellbare Gewinne werden für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abgabenordnung verwendet. Sie sind im Jahresabschluss von 888 auszuweisen und dem Land Schleswig-Holstein zur weiteren Disposition zu überlassen.
- 15.** Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und darf nicht im Widerspruch zu den Zielen des Glücksspielgesetzes stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige richten. 888 darf Spielerinnen und Spielern, die gesperrt sind oder eine Spielpause einlegen, keine Werbung für Glücksspiele zustellen.
Die Verhaltensregeln des deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunika-

tion für Glücksspiele sind zu beachten und als Anlage Bestandteil der Genehmigung.

16. 888 hat die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Im Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten ist äußerste Sorgfalt zu wahren.
17. Diese Genehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Umsetzung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes bzw. im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint.
18. Taylor Wessing, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg sind Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte der 888.
19. 888 erklärt sich damit einverstanden, dass die Genehmigungsbehörde den Namen von 888 zum Zwecke des Schutzes und der Information der Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht.
20. 888 ist berechtigt, das beigefügte Landeswappen in Verbindung mit dem schriftlichen Zusatz „Mit Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein“ zu nutzen.



Über die nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Fassung zu entrichtende Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Freundliche Grüße

Manuela Söller-Winkler
Ministerialdirigentin

14.79.25 = 50.000.000

✓ F: 28.03.12 - not ps -